

zum Kreis- und Strategieausschuss am 26.04.2021, TOP 11
zum Kreistag am 10.05.2021, TOP 10

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 15.04.2021

Az.

Zuständig: Michael Ottl, ☎ 08092/823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreis- und Strategieausschuss am 26.04.2021, Ö

Kreistag am 10.05.2021, Ö

Änderung der Geschäftsordnung zur besseren Vereinbarkeit von Mandat und Familie/Beruf durch Ermöglichung der Teilnahme an Gremiensitzungen in digitaler Form; Antrag der CSU/FDP Fraktion vom 14.03.2021

Anlage 1_210314_CSU-FDP-Antrag Digitale Teilnahme

Sitzungsvorlage 2021/0329

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt im
Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung am 12.04.2021, TOP 2a N

1. Antrag der CSU-FDP Fraktion vom 14.03.2021

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 14.03.2021 beantragte die CSU-FDP Fraktion, dass der Kreistag des Landkreises Ebersberg beschließen möge, die Verwaltung solle die digitale Teilnahme an Gremiensitzungen baldmöglichst nach Inkrafttreten der im Landtag bereits beschlossenen Gesetzesänderung ermöglichen. Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Ebersberg möge entsprechend angepasst werden. Technisch notwendige Voraussetzungen sollen geschaffen werden.

2. Zum Gesetz zur Änderung u.a. der Landkreisordnung

Das am 04.03.2021 beschlossene Gesetz zur Änderung u.a. der Landkreisordnung, zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurde am 16.03.2021 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Es trat grundsätzlich am 17. März 2021 in Kraft.

a) Zu den Inhalten des Gesetzes

Das Gesetz ermöglicht es u.a. Landkreisen unabhängig von der Corona-Pandemie sog. hybride Sitzungen zuzulassen. Die Ermächtigung zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern und setzt dafür einen gesetzlichen Mindestrahmen:

aa) Sitzungen sind gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit weiter als Präsenzsitzungen vorzubereiten (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten), sodass mindestens der Vorsitzende im Sitzungsraum körperlich anwesend sein muss und rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen sind.

bb) Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen, weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht ermöglichen.

cc) Die Kommunen müssen gewährleisten, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein.

dd) Einer Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsraum oder der körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.

ee) Die Kommunen tragen in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind sie zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht dem Verantwortungsbereich der Kommune zuzuordnen ist. Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.

ff) Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kommunen bleiben dagegen unbeachtlich und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen. Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test, dass eine Zuschaltung zur Sitzung grundsätzlich möglich ist, wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt, solange die Kommune nur die technische Plattform der audiovisuellen Zuschaltung stellt.

gg) Zuschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da es auf diesem Weg keine Möglichkeit gibt, eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen. Diese sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung suspendiert.

hh) Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemiesituation genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, anstatt einer Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung ein Beschluss des Vollgremiums. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung verlangt das Gesetz in jedem Fall (also für diesen Beschluss wie auch für einen Beschluss zur Regelung in der Geschäftsordnung) eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

ii) Die Regelungen treten rückwirkend zum 12. Februar 2021 in Kraft. Die Ermächtigung ist bis Ende des Jahres 2022 befristet, um Hybridsitzungen ausreichend erproben zu können.

b) Zu den Handlungsspielräumen der Kommunen

Innerhalb dieses gesetzlichen Mindestrahmens können die Kommunen bestimmen, ob und wie weit sie Zuschaltungen von Gremienmitgliedern durch Ton-Bild-Übertragungen erlauben. Sie können insbesondere

aa) eine Höchstzahl oder -quote an Zuschaltungen bestimmen,

bb) Zuschaltungen generell ermöglichen oder von besonderen Gründen, insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme (etwa auch wegen einer Pandemie), abhängig machen,

cc) Zuschaltungen auf Sitzungen des Gesamtgremiums und/oder auf alle oder einzelne Ausschüsse beschränken,

dd) Zuschaltungen auf öffentliche Sitzungen beschränken oder sie auch bei nichtöffentlichen Sitzungen zulassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder dafür sorgen, dass die Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann; ein Verstoß wird wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden.

c) Zu den technischen Herausforderungen

Die Umsetzung sog. Hybridsitzungen stellt die Verwaltung insbesondere auch vor große technische Herausforderungen. Diesbezüglich werden aktuell externe Dienstleister angefragt. Bereits jetzt steht fest, dass eine umfangreiche Ertüchtigung der Dateninfrastruktur (Glasfaseranbindung) des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, in dem sich der Sitzungssaal befindet, erforderlich wird. Darüber hinaus wird es erforderlich, die Medientechnik auszubauen. Schließlich zeichnet sich ab, dass ein externer Dienstleister die Sitzungen begleiten muss, zumal das erforderliche medientechnische Know-How „einzukaufen“ ist.

Zu den Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung wird das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Übrigen in Kürze noch gesonderte Anwendungshinweise geben, so dass sich das oben Beschriebene auf eine Zusammenfassung der Regelungen und ihrer Begründungen beschränken muss. In den Anwendungshinweisen wird auf rechtliche, exekutive und technische Aspekte näher eingegangen werden.

Das Sachgebiet Bildung und IT wird in der Sitzung weitergehende Informationen zu den technischen Voraussetzungen geben.

3. Zum Ergebnis der Sitzung der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung

Die Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung befasste sich in der Sitzung vom 12.04.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 2a N bereits mit der oben beschriebenen Thematik. Es zeichnete sich ein Meinungsbild ab, wonach der Landkreis Ebersberg grundsätzlich die Teilnahme an Gremiensitzungen in digitaler Form ermöglichen sollte. Zunächst sind jedoch in einem ersten Schritt die technischen Voraussetzungen zu eruieren und anschließend umzusetzen. Parallel hierzu werden auf Basis der erwarteten Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration verschiedene Umsetzungsalternativen erarbeitet, um diese dem Kreistag vorstellen zu können.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Auswirkung auf den Haushalt:

Werden in der Sitzung vorgestellt.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreis- und Strategiausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die digitale Teilnahme an Gremiensitzungen umzusetzen.**
- 2. Zunächst sollen die technisch notwendigen Voraussetzungen geschaffen, die Auswirkungen auf den Haushalt dargestellt und dem Kreis- und Strategiausschuss vorgestellt werden.**

gez.

Michael Ottl